

Warum dieser Leitfaden?

Geflüchtete und Menschen ohne Papiere sind eine Patientengruppe mit Besonderheiten. Wenn sie eine Arztpraxis aufsuchen, steht das Personal oft vor unerwarteten Schwierigkeiten. Verständigungsprobleme, fehlende Vorbefunde, Traumatisierung durch Flucht, Unkenntnis über rechtliche Grundlagen auf beiden Seiten erschweren eine adäquate Behandlung und fordern die Behandelnden heraus.

Hinzu kommen gesetzliche Vorgaben und bürokratische Hürden, die darauf abzielen, Asylsuchende aus dem Gesundheitssystem auszugrenzen.

Folgen davon sind Mangelversorgung, Chronifizierung und Fortschreiten von behandelbaren Krankheiten bis zum Tod.

Sie als Ärzt_In sind in einer besonderen Position, von welcher der Zugang dieser Menschen zum Gesundheitssystem entscheidend abhängt. Wir möchten Ihnen mit diesem Falblatt alle für die Behandlung von Asylsuchenden relevanten Informationen an die Hand geben.

Mit der Kenntnis der rechtlichen und individuellen Lage dieser Patient_Innen wird es möglich, ihnen die medizinische Versorgung zu ermöglichen, die jedem Menschen zusteht.

Das Medinetz Halle/Saale e.V. stellt sich vor

Das Medinetz Halle/Saale e.V. ist ein solidarisches Netzwerk von Ärzt_Innen, Therapeut_Innen und einer Organisationsgruppe. Ziel des Netzwerks ist es, Geflüchtete und Menschen ohne Papiere im Gesundheitssystem zu unterstützen.

Eine wöchentliche Sprechstunde und ein Infotelefon sind Anlaufstelle bei Fragen und Unterstützungsbedarf. Anonyme und nach Möglichkeit kostenfreie Behandlung werden zugesichert. Die Beratung und Unterstützung der behandelnden Ärzt_Innen ist uns ein wichtiges Anliegen.

Wir fördern strukturelle Änderungen im Gesundheitssystem, die diesen Menschen den Zugang zu medizinischer Versorgung erleichtern.

Neben der praktischen Unterstützungsarbeit setzt sich der Verein auch politisch für Behandlungsgerechtigkeit ein. Wir kritisieren die Asylgesetze als rassistisch und menschenverachtend und fordern das uneingeschränkte Recht auf Asyl und freien Zugang zu Gesundheitsversorgung für alle.

Medinetz Halle/Saale e.V.
Ludwigstraße 37
06110 Halle/Saale
0152 - 15 93 00 43
medinetz-halle@riseup.net

Sprechstunde: Donnerstags, 16:00 - 18:00

Spendenkonto:
IBAN: DE 65 8005 3762 1894 042405
BIC: NOLADE21HAL

Medizin für alle



**Medizinische Behandlung
von Menschen
im Asylverfahren**

Informationen für Ärzt_innen
im ambulanten Bereich

weitere Informationen auf: www.medinetz-halle.de

Wie funktioniert die Abrechnung?

Asylsuchende sind von Sozialhilfe abhängig. Der Umfang der erstattungsfähigen Leistungen wurde im Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) festgelegt. Kostenträger für diese Leistungen sind die Sozialämter. Asylsuchende müssen im Krankheitsfall dort einen Behandlungsschein beantragen, der dann den Behandelnden die Kostenübernahme garantiert.

Mit diesem Schein können behandelnde Ärzt_Innen alle Leistungen, die sie im AsylbLG abgedeckt sehen, gegenüber der KV bzw. den Sozialämtern abrechnen. Der Gültigkeitszeitraum ist auf dem Schein verzeichnet, beträgt jedoch maximal ein Quartal. Je nach Landkreis müssen Überweisungen zu Fachärzt_Innen erneut beim Kostenträger genehmigt werden. Krankeneinweisungen, sowie operative Maßnahmen bedürfen immer der erneuten Beantragung. Für Notfallbehandlungen und -einweisungen kann die Kostenerstattung auch rückwirkend beantragt werden.

Stellen Sie bitte Überweisungen großzügig aus, falls Ihr_e Patient_In weitere Untersuchungen in anderen Fachrichtungen benötigt, um die Beantragung der Kostenübernahme zu erleichtern. Asylbewerber_Innen sind weiterhin grundsätzlich von Zuzahlungen befreit. Bitte vermerken sie dies auf Rezepten.

Wichtig ist die ausführliche Dokumentation der Indikation und Begründung der Therapie im Sinne des AsylbLG (siehe Kasten).

Tipp: Sollte der Patient_In der Behandlungsschein verweigert werden, kann ein kurzer Brief mit Begründung der Notwendigkeit der Behandlung helfen, den Anspruch beim Sozialamt geltend zu machen.

Wer hilft bei Sprachschwierigkeiten?

Mit Hinweis auf §6, Absatz 1 AsylbLG kann beim Sozialamt ein_e Dolmetscher_In für die Behandlung beantragt werden.

Lokale Initiativen bieten Unterstützung an, so z.B.:

SprInt Leipzig

www.sprachundintegrationsmittler.org

Hallesche Interkulturelle Initiative (HIKI)

www.halle-iki.de

Mehrsprachige Arbeitshilfen finden sie auf:

www.medinetz-halle.de/materialien

Sonderfall: Menschen ohne Papiere

Menschen, die sich ohne Papiere in Deutschland aufhalten, ist der Zugang zu Gesundheitsversorgung besonders erschwert. Bei Meldung der Behandlung ans Sozialamt droht ihnen die Abschiebung.

Für Ärzt_Innen gilt die Schweigepflicht und Behandlungsfreiheit, nur können sie zum Schutz dieser Patient_Innen die Kostenerstattung nicht beantragen.

Hierfür organisieren die Medinetze vielerorts solidarische Kassen zur Unterstützung dieser Patient_Innen und ihrer Behandlung.

Wofür werden Kosten übernommen?

Die Kostenübernahme von Behandlungen wurde für diese Patientengruppe im Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) festgelegt. Auf die medizinische Versorgung beziehen sich

§4 und §6. Wichtig ist, es liegt in der Hand der Ärzt_Innen zu entscheiden und zu begründen, welche Leistungen sie durch diese Vorgaben abgedeckt sieht.

§4 (1): Zur Behandlung **akuter Erkrankungen und Schmerzzustände** sind die erforderliche **ärztliche und zahnärztliche Behandlung** einschließlich der Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln sowie sonstiger zur **Genesung, zur Besserung oder zur Linderung von Krankheiten oder Krankheitsfolgen erforderlichen Leistungen** zu gewähren. Zur Verhütung und Früherkennung von Krankheiten werden **Schutzimpfungen** entsprechend den §§ 47, 52 Abs. 1, Satz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und die medizinisch gebotenen **Vorsorgeuntersuchungen** erbracht. Eine Versorgung mit Zahnersatz erfolgt nur, soweit dies im Einzelfall aus medizinischen Gründen unaufschiebbar ist.

§6 (1): Sonstige Leistungen können insbesondere gewährt werden, wenn sie im Einzelfall **zur Sicherung des Lebensunterhalts oder der Gesundheit** unerlässlich, zur Deckung **besonderer Bedürfnisse von Kindern** geboten oder zur Erfüllung einer verwaltungsrechtlichen Mitwirkungspflicht erforderlich sind. Die Leistungen sind als Sachleistungen, bei Vorliegen besonderer Umstände als Geldleistung zu gewähren.

§6 (2): Personen, die eine Aufenthaltserlaubnis gemäß §24 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes besitzen und die besondere Bedürfnisse haben, wie beispielsweise **unbegleitete Minderjährige oder Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt** erlitten haben, wird die erforderliche medizinische oder sonstige Hilfe gewährt.

§4 (2): **Werdenden Müttern und Wöchnerinnen** sind ärztliche und pflegerische Hilfe und Betreuung, Hebammenhilfe, Arznei-, Verband- und Heilmittel zu gewähren.